

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „PV-Freiflächenanlage Rübländer“ mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik in der Stadt Riedlingen auf Gemarkung Grüningen

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 16.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Rübländer“, sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden.

Als Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes sollen die vorhandenen Betriebszweige durch eine weitere Anlage zur Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form einer Freiflächenanlage ergänzt werden.

Mit dem Projekt soll gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Region und zur Unabhängigkeit der Energieversorgung von fossilen Energieträgern geleistet werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher die o.g. Fläche für die Nutzungsdauer der PV-FFA unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz unter als dauerhaft extensiv genutztes Grünland in Form einer Agri-PV-Anlage und zur Erzeugung von Solarenergie zu nutzen.

Die Stadt als Plangeber für den Bebauungsplan hat diesen bereits aufgestellt und das Verfahren durch Satzungsbeschluss am 07.07.2025 abgeschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.09.2023 gefasst. Derzeit kann der vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch nicht zur Rechtskraft gebracht werden, weil er von der Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Die Vorschrift des § 8 (3) S. 2 BauGB verlangt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans ein Stand der Flächennutzungsplanänderung erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Für die Annahme einer solchen materiellen Planreife ist mindestens ein Verfahrensstand neben Aufstellungsbeschluss auch frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung, auf der Grundlage einer Plankonzeption erforderlich.

Nach dem Aufstellungsbeschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft am 12.03.2026 fand im Zeitraum vom 23.03.2026 – 24.04.2026 die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung nach § 4 (1) BauGB statt. Die eingegangenen Stellungnahmen können der Unterlage Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen entnommen werden. Gegenüber dem Vorentwurf vom 12.03.2026 haben sich zum Entwurf keinerlei Änderungen ergeben.

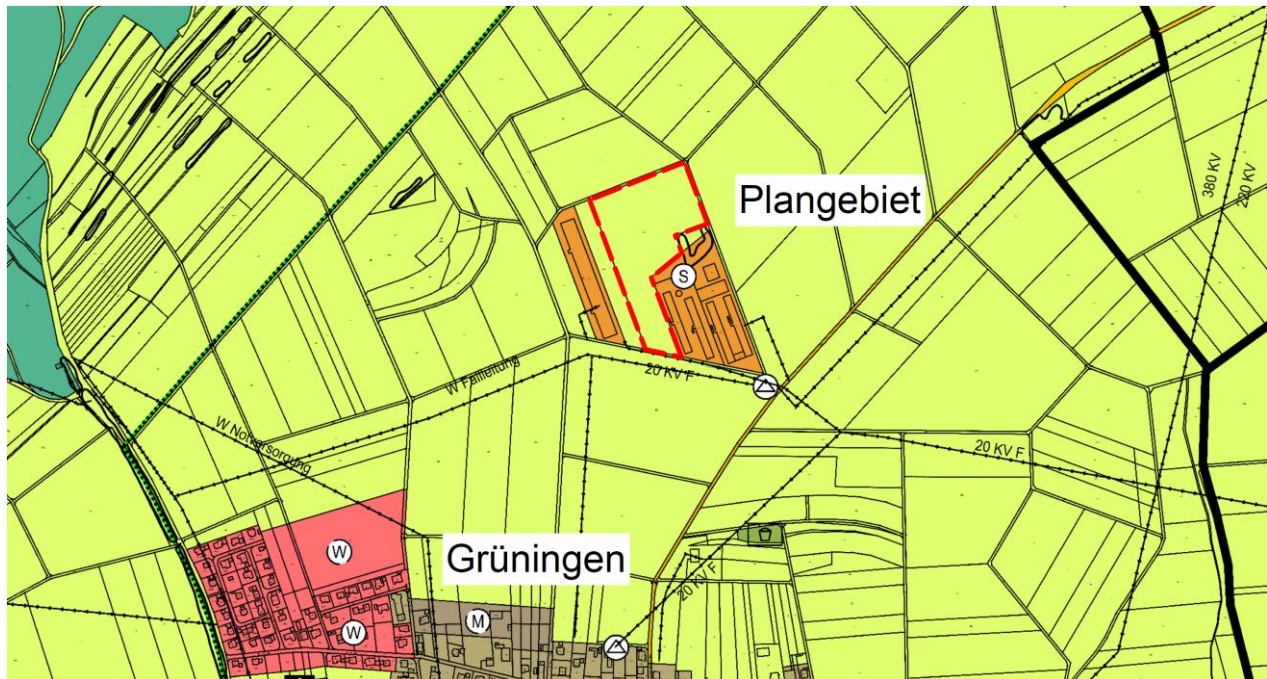
Plangebiet

Das Plangebiet wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik umgewandelt. Ins-

gesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,83 ha. Ca. 700 m² des Flst. Nr. 484/1 sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich rund 450 m nördlich vom Ortsteil Grüningen. Das Flurstück kann im Süden über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 484 oder im nordöstlichen Teil über den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 486 erschlossen werden. Östlich und westlich der geplanten Anlagen befinden sich Tierhaltungsanlagen.

Die Planfläche umfasst keine Schutzgebiete, direkt angrenzend befindet sich jedoch das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze nördlich Grüningen“ mit der Biotop-Nr. 178224260127. Eine Beeinträchtigung findet nicht statt. Im Bebauungsplan ist ein 9,50 m breiter Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Biotop festgesetzt.



Auslegung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 16.07.2026) und den nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 27.07.2026 bis Freitag, dem 28.08.2026

auf der Internetseite der Stadt Riedlingen unter der Internet-Adresse <https://www.riedlingen.de/Stadtverwaltung/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungsplan> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Sitz der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal
- **Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**
- Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen

Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.

a.) Aussagen zur Umweltverträglichkeit aus der Begründung vom 16.07.2026

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Aus dem Bericht vom 15.05.2025 (Andreas Schuler, Neu-Ulm)) wird aus der allgemein verständlichen Zusammenfassung folgendes zitiert:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 3 ha große Fläche. Es ist die Entwicklung einer Agri-PV-Anlage geplant. Für die Fläche wird parallel eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, erste Zwischenergebnisse sind dargestellt.

Weiterhin ergibt die Gegenüberstellung von Bestand und Bauvorhaben, dass sich der ökologische Zustand der Fläche nicht verschlechtert. Externe Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange im Plangebiet deutlich reduziert und kompensiert werden.“

Übersicht Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt	Gesamt
Mensch	Gering	Gering	Gering	Gering
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Gering	Gering	Gering	Gering
Fläche	Gering	Gering	Gering	Gering
Boden	Gering	Gering	Gering	Gering-Mittel
Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering
Klima	Gering	Gering	Gering	Gering
Kulturelles Erbe und Landschaftsbild	Gering	Gering	Gering	Gering

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Aus dem Fazit des Berichtes vom 19.05.2025 (Andreas Schuler, Neu-Ulm) wird folgendes zitiert:

„Vögel

Aufgrund der intensiven Nutzung, der Kulissenwirkung sowie der nahen landwirtschaftlichen Gebäude (Lebensraum von Prädatoren wie Katzen und Marder) können Brutvorkommen von Offenlandarten auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Anlage sind großflächige Ackerflächen vorhanden, die als Brutlebensraum für Feldlerche und Schafstelze geeignet sind. Die möglichen Brutlebensräume sind in der folgenden Abb. dargestellt. Diese Bereiche sind nicht direkt betroffen.

Bezüglich des Meideverhaltens der Feldlerche wird auf die unter Punkt 5 genannten Erkenntnis verwiesen. Eine Betroffenheit für Brutvorkommen im Umfeld ist daher nicht gegeben.

Die Schafstelze, die ebenfalls auf den angrenzenden Ackerflächen vorkommen kann, weist kein Meideverhalten auf und ist daher ebenfalls nicht betroffen.

Aus konservativem Ansatz heraus wurden trotzdem Untersuchungen der Offenland-Vogelarten durchgeführt. Es sind nur wenige Brutpaare der Feldlerche vorhanden, die auch bei konservativer Betrachtung (s. Abschnitt 5.1). außerhalb der Kulissenwirkung (Abstand mind. 100 m) liegen. Die Brutreviere befinden sich nördlich des Anwesens in Kuppen bzw. Hanglage (beste Standorte). Die tieferliegenden, suboptimalen Flächen werden gemieden (s. folgende Abb.)

Die Biotopfläche im Osten der Planfläche bleibt erhalten und es wird ein Abstand von 10 m eingehalten. Mögliche Bruten der Arten wie Mönchsgrasmücke, Amsel oder Goldammer sind daher nicht betroffen.

Eine Betroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinne kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien ist auf der Planfläche aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen. Mögliche Vorkommen am Rand des westlichen Gebäudes bzw. beim Regenrückhaltebecken (Altgrasbestände) sind nicht betroffen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Amphibien

Ein Vorkommen bzw. eine relevante Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien ist auf der Planfläche bzw. im Wirkraum aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Weitere Arten

Ein Vorkommen bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Schmetterlinge, Käfer, Muscheln, Libellen) ist auf der Vorhabensfläche bzw. im Wirkraum aufgrund der Habitatstruktur und der Nutzung auszuschließen.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht notwendig.

Fazit

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht einschlägig.“

Stellungnahmen des Landratsamts Biberach – Kreisbauamt -, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, vom 22.04.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
Wasserwirtschaftsamt, Oberflächengewässer, Starkniederschlagsereignisse, Belange der Landwirtschaft, AGRI-PV-Anlage.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 24.03.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden(-funktionen), Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Bergbau, Geotopschutz.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar vom 31.03.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
Archäologische Denkmalpflege
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d) und 1a BauGB:
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Raumordnung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 07.04.2026

- Betroffene Themenkomplexe:
Belange der Landwirtschaft, Belange des Klimaschutzes.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c) und 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **28.08.2026**, Stellungnahmen an info@riedlingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Riedlingen, 22.07.2026

Schafft

Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft